

# Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V.

## Beitragsordnung

### A. ALLGEMEINES

#### § 1 Einführung

Die Beitragsordnung der BGZ (BGZ-BO) regelt die Beitragshöhen und –kategorien der Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf (BGZ) als Ergänzung zur Satzung und den übrigen Ordnungen.

### B. BEITRÄGE

#### § 2 Beitragskategorien und -höhen

- (1) In der Beitragskategorie „aktiv“ gibt es folgende Unterteilungen und Beitragshöhen:

Kategorie	Alter	Beitragshöhe
A	bis einschl. 7. Lebensjahr	216 Euro
B	bis einschl. 12. Lebensjahr	252 Euro
C	bis einschl. 17. Lebensjahr	288 Euro
D	ab 18. Lebensjahr	288 Euro

Als Stichtag gilt das Lebensalter zum Beginn des Beitragsjahres.

- (2) Der Beitragskategorie „Familie“ gehören Mitglieder einer Familie an, die einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die Anzahl der Mitgliedschaften in einer Familienmitgliedschaft ist unbegrenzt. Die Mitgliedschaft ist beim Eintritt der weiteren Familienmitglieder zu beantragen.

Die Beitragshöhe in dieser Kategorie beträgt 540 Euro pro Beitragsjahr und wird nur einmal pro Familienmitgliedschaft erhoben.

- (3) Der Beitragskategorie „passiv“ gehören Mitglieder an, die nicht aktiv am Spielgeschehen teilnehmen. Bei einer passiven Mitgliedschaft wird kein Teilnehmerausweis beantragt.

Die Beitragshöhe in dieser Kategorie beträgt 120 Euro pro Beitragsjahr.

- (4) Bei fristgemäßer Beendigung einer Mitgliedschaft wird zu viel bezahlter Beitrag rückerstattet.

#### § 3 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt grundsätzlich 75 Euro.
- (2) Bei Familienmitgliedschaften gemäß §2 (2) BGZ-BO wird die Aufnahmegebühr nur einmal erhoben.
- (3) Bei passiven Mitgliedschaften gemäß §2 (3) BGZ-BO wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (4) Die Rückerstattung, auch anteilig, der Aufnahmegebühr bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

## **C. SONDERREGLUNGEN**

### **§ 4 Allgemeine Beitragsermäßigungen**

- (1) Studenten, Schüler, Arbeitslose, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende und Rentner zahlen auf Antrag den Beitrag der Kategorie B aus §2 (1) BGZ-BO. Dieser Antrag hat bis vier Wochen vor Beginn des nächsten Beitragsjahres zu erfolgen.
- (2) Vom Vorstand können Beitragsnachlässe und Ratenzahlungen aufgrund von besonderen, nachzuweisenden sozialen Umständen gewährt werden. Hierbei sind die Interessen der übrigen Mitglieder und des Vereines zu berücksichtigen.

### **§ 5 Besondere Beitragsermäßigungen**

- (1) Aktive Trainer und Trainerinnen des Vereins erhalten am Saisonende eine Beitragsrückvergütung von 120,00 Euro. Die Höhe der Rückvergütung ist begrenzt auf den für das Beitragsjahr gezahlten Mitgliedsbeitrag. Um die Rückvergütung zu erhalten, müssen Trainer für die gesamte Saison eine oder mehrere Mannschaften als Haupt- oder Co-Trainer betreut haben.
- (2) Der Vorstand kann außerdem für Personen, die überdurchschnittliche ehrenamtliche Tätigkeiten übernehmen, eine Ermäßigung in gleicher Höhe beschließen.
- (3) Die Gewährung dieser Ermäßigung ist nur einmal pro Person, Tätigkeit und Beitragsjahr möglich, allerdings nicht an Mitglieder des Vorstandes. Bei allen Mitgliedschaften kann durch diese Ermäßigung allerdings maximal 50% des Beitrages ermäßigt werden.

### **§ 6 Umlagen in einer besonderen Situation**

- (1) In einer besonderen Situation ist der Vorstand verpflichtet, eine Sonderumlage zu erheben (Notfallumlage). Die Zustimmung der Kassenprüfer ist in diesem Fall erforderlich. Die Zustimmung der Jahresversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (2) Die besondere Situation ergibt sich immer dann, wenn aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, die den Fortbestand des Vereines bedrohen (Insolvenzvermeidung). Die Ausgaben und Einnahmen müssen hierzu den im Haushaltsplan gemachten Ansatz deutlich über- bzw. untersteigen.
- (3) Die Umlage ist dem Anlass entsprechend zweckgebunden und muss den Mitgliedern bei der Erhebung begründet werden.

### **§ 7 Gültigkeit**

Die vorliegende Beitragsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Beitragsordnung.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen der Ordnung vorzunehmen, falls Teile oder einzelne Bestimmungen ungültig werden.